



BESTANDSAUFNAHME VON LEHRSUPERVISION IN EUROPA

April 2009

Drs. Louis van Kessel, Janny Wolf-Hollander, Wolfgang Dinger (Projektgruppe Lehrsupervision)

1. Lehrsupervision

Lehrsupervision wird als 'das Herzstück einer Supervisionsausbildung' angesehen (DGSv). Das bedeutet, dass die Lehrsupervisor/in, sich an einem Lehrsupervisionskonzept orientierend, die Lehrsupervisand/in als Supervisor-in-Ausbildung (SIA) bei der Entwicklung einer eigenen Supervisorin-identität und -kompetenz begleitet. Das geschieht mittels eines Lernprozesses, in dem das erforderliche professionelle Organisieren und Durchführen von Supervision durch die Lehrsupervisand/in im Mittelpunkt steht – so die in den Niederlanden übliche Konzeptumschreibung.

Jedoch, wie klar ist Lehrsupervision konzeptualisiert? Und wie werden Konzeptualisierungen von Lehrsupervisoren genutzt?

In Formulierungen über Lehrsupervision der Supervisionsverbände in den deutschsprachigen Ländern ist eine Lernorientierung, wie oben angedeutet, nicht vertreten. Die gängigen Formulierungen suggerieren einen anderen Hinweis für die Handhabung von Lehrsupervision.

- Die DGSv beschreibt Lehrsupervision als '*fachliche Kontrolle und Anleitung der Praxiseinheiten (Lernsupervision)*'.¹
Ausführlicher gibt es folgende Definition im A-Z der Supervision (DGSv): *Lehrsupervision ist das Herzstück der Supervisionsausbildung. Der/die angehende Supervisor/in begibt sich mit seinen/ihren ersten eigenen Beratungsfällen und mit den Fragen des Erwerbs einer neuen Professionalität selbst in die Position einer Lehrsupervisandin/eines Lehrsupervisanden. Lehrsupervision findet in Einzelsupervision oder in kleinen Gruppen statt. Die Aufgabe des Lehrsupervisors/der Lehrsupervisorin besteht u. a. in der fachlichen Anleitung und Kontrolle sowie in der Herausbildung einer beruflichen Identität der Ausbildungskandidat/innen. Lehrsupervisor/innen sind "Lehrmeister/innen" zum Erlernen des "Handwerks" Supervision.*
- Haye und Kleve (1997) betrachten Lehrsupervision als '*Beobachten des Beobachtens*'.²
- Gotthard-Lorenz (2008)³ akzentuiert das Lehren als Merkmal der Lehrsupervision, wenn sie sagt '*Lehrsupervision ist Lehre und Supervision*'. Damit macht sie keine Aussage über die Art des Lernens in der Lehrsupervision, noch über das Objekt und das Ziel des Lernens. Der Inhalt der Lehrsupervision bestimmt sie als 'Supervision der Supervisionen'. Das Lernen in der Lehrsupervision hat für ihr nur die Bedeutung von 'Lernen am Modell' des Lehrsupervisors und der Lehrsupervision.
- Auf dem Hintergrund der in der Schweiz gängigen Praxis meint Hassler⁴: '*Der Begriff Lehrsupervision umfasst die Ausbildungssupervision innerhalb der Ausbildungen für Supervision und/oder Organisationsentwicklung und/oder Coaching.*' - eine Formulierung die Lehrsupervision

¹ DGSv: Voraussetzungen für eine Ausbildung.

² Haye, B., Kleve H. (1997): Lehrsupervision als Beobachten des Beobachtens. Systemtheoretische Bemerkungen zur Kommunikation und Wirklichkeitskonstruktion in Prozessen der Lehrsupervision. In: Eckhardt, U.-L., Richter, K. F., Schulte, H. G. (Hg.): *System Lehrsupervision*. Kersting-IBS, Aachen: 61-79.

³ Gotthard-Lorenz, Angela: Lehrsupervision, ihre Selbst-Verständlichkeiten und Anforderungen. *ÖVS-News*, 1/08.

⁴ www.lehrsupervision.ch

nicht mehr nur mit dem Lernen von Supervisionsarbeit und der Entwicklung zur Supervisor/in verbindet.

Über Konzepte und methodische Gestaltung von Lehrsupervision wurde in der Vergangenheit einiges veröffentlicht, aktuell gibt es dazu relativ wenig Publikationen. Welcher methodische Rahmen für die Lehrsupervision geeignet ist, steht kaum zur Diskussion und wird meist den einzelnen Lehrsupervisor/innen überlassen.

2. Qualifikation von Lehrsupervisoren/innen

Es lässt sich feststellen, dass Lehrsupervisor/innen in der Regel aufgrund ihrer breiten Erfahrung von den Ausbildungsinstituten engagiert werden. Eine Fortbildung in Lehrsupervision als spezielle Kompetenz ist keine Voraussetzung. Der kollegiale Austausch im Rahmen von Lehrsupervisionstreffen der Institute scheint das einzige Instrument zur Qualifizierung von Lehrsupervisor/innen zu sein.

Die deutschsprachigen Supervisionsverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz) haben die Voraussetzungen für Lehrsupervision als Teil der Supervisionsausbildung in den Ausbildungsstandards geregelt. Um Lehrsupervisor/in zu werden gibt es keine spezifische Weiterbildungsanforderungen bezüglich Lehrsupervision. Die Qualifizierung der Lehrsupervisor/innen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Institute.

➤ **Die DGSv (BRD):** *'Die Ausbildungsstätte weist ein geeignetes System zur Beschreibung und Sicherung der Qualifikation der Lehrsupervisor/innen nach. Dabei werden Aussagen zur Supervisionskompetenz, zur didaktischen Kompetenz, zur fachlichen Weiterbildung, zur Kontrolle eigener Supervisionstätigkeit und zur Beteiligung an der Konzeptentwicklung von Supervision gemacht (Inhalt / Umfang). Lehrsupervisor/innen müssen Mitglied der DGSv, des BSO oder des ÖVS sein.'* (Standards für die Ausbildung zur/zum Supervisor/in in der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V.)

Weiter formuliert die DGSv (Standards für die Übernahme der Tätigkeit als Lehrsupervisor/in, 15.11.2003):

Als Lehrsupervisor/in kann tätig werden, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zertifizierung der Ausbildung zur/zum Supervisor/in:

- a. *'mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied der DGSv ist und*
- b. *seit Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft in der DGSv kontinuierlich als Supervisor/in tätig ist und entweder 30 Supervisionsprozesse in unterschiedlichen Formen der Supervision durchgeführt oder mindestens 15 Supervisionsprozesse durchgeführt sowie von diesen drei schriftlich dokumentiert hat (in beiden Fällen ist eine differenzierte Auflistung in Form einer Selbstauskunft erforderlich) und*
- c. *die Teilnahme an Fortbildungen in den Bereichen Beratungskompetenz, Feldkompetenz, Subjektkompetenz, Gruppenkompetenz oder Organisationskompetenz im Umfang von insgesamt 20 Tagen in den letzten zehn Jahren schriftlich nachweist sowie zusätzlich schriftliche Nachweise äquivalenter Leistungen mit beispielsweise fachlichem oder berufspolitischem Schwerpunkt beibringt (Referenzen, Curricula, Veranstaltungsprogramme, Veröffentlichungen o.a.) und eine kontinuierliche Kontrolle der eigenen supervisorischen Tätigkeit unter fachlicher Leitung (z.B. Kontrollsupervision, Balintgruppe in den letzten fünf Jahren schriftlich nachweist. (...).*
- d. *In begründeten Einzelfällen kann der Zertifizierungsausschuss der DGSv vom Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Ziffer (..) Buchstabe b-d absehen.'*

➤ **Der BSO (CH):** *'Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für den Beizug von ausgewiesenen Fachkräften für die Lehrsupervision. Mindestens die Hälfte der Lehrsupervidierenden müssen aktive BSO-Mitglieder bzw. bei ausländischen Anbietern in den adäquaten Berufsverbänden aktiv sein.'* (Art. 5 Lehrsupervidierende). Und: *'Die Einzel- und Gruppen-Lehrsupervision muss personell von der Ausbildungsleitung getrennt sein.'* (Art. 8 In: Antrag für die Anerkennung von Ausbildungsgängen Gesuchformular BSO).

➤ **Die ÖVS (A)** hat in ihren *'Mindeststandards für Lehrsupervision'* und in ihren *'Regelung zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Standards für LehrsupervisorInnen'* folgendes formuliert (www.övs.or.at):

'Grundsätzlich kann nur der/die als Lehrsupervisor/in tätig sein, der/die:

- Über eine anerkannte Supervisionsausbildung verfügt, bzw. der/die im Sinn der Übergangsregelung der ÖVS eine Anerkennung erlangt hat
- Mindestens fünfjährige Tätigkeit als Supervisor/in hat
- 30 abgeschlossene Supervisionsprozesse in unterschiedlichen Formen der Supervision und in unterschiedlichen Feldern nachweisen kann
- Nachweis über supervisionsrelevante Fortbildung von insgesamt 20 Tagen nach Beendigung der Supervisionsausbildung
- Kontinuierliche Eigensupervision, Kontrollsupervision oder Intervision
- Nachweis von Lehrtätigkeit in mehrjährigen Ausbildungen, Lehrgängen, usw.

Und der vom jeweiligen Ausbildungsträger Delegierte ist dafür verantwortlich

- zu überprüfen, ob die LehrsupervisorInnen den genannten Kriterien entsprechen,
- eine LehrsupervisorInnenliste zu führen, in der die Qualifikationen der LehrsupervisorInnen dokumentiert sind und durch autorisierte Vertreter der Gremien der ÖVS eingesehen werden können und
- pro Ausbildungslehrgang die aktuelle Liste der LehrsupervisorInnen der Konferenz der Ausbildungsträger zur Verfügung zu stellen.'

Im Gegensatz zur Situation in den deutschsprachigen Verbänden, gibt **in den Niederlanden der LVSB** eine gesonderte Registrierung von Lehrsupervisor/innen vor, nach der Erfüllung von Weiterbildungs-erfordernissen bezogen auf den Erwerb spezifischer Lehrsupervisionskompetenz. In den kleineren (meist jungen) Verbänden in anderen europäischen Ländern wird diesbezüglich nichts reguliert.

3. Terminologie

In den deutschsprachigen Ländern nutzt man seit je den Begriff 'Lehrsupervision'. In den Niederlanden wird dies in der Literatur 'supervisie-over-supervisie' genannt, wie es auch in den angelsächsischen Ländern üblich ist ('supervision-on-supervision'). Seit einigen Jahren verwendet der LVSB jedoch (auch) den Begriff 'leersupervisie'. In Slowenien und Kroatien spricht man von 'meta-supervizia'.